



Empfehlungen und Hinweise
für den Nachrichtenaustausch
zwischen
Meldebehörden und
Ausländerbehörden

ab 1. November 2012

Einleitung

Mit der Veröffentlichung des neuen XAusländer-Releases im Januar 2012 wird zum 1. November 2012 der elektronische Datenaustausch zwischen Melde- und Ausländerbehörden verpflichtend. Damit auch die an der elektronischen Kommunikation beteiligten Melde- und Ausländerbehörden hierauf gut vorbereitet sind, wurden die jeweiligen Ansprechpartner der Bundesländer zu einem Informations- und Arbeitstreffen eingeladen.

Ergebnis des gemeinsamen Austausches sind die nachfolgend zusammengefassten Hinweise und Empfehlungen zu den einzelfallbezogenen Nachrichten gemäß § 90a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und § 72 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) sowie dem jährlichen Datenabgleich zwischen Melde- und Ausländerbehörden gemäß § 90b Aufenthaltsgesetz.

 <p>DEUTSCHLAND ONLINE</p>	<p>XAusländer: Nachrichtenaustausch zwischen Melde- und Ausländerwesen</p>	<p>Seite 3 von 7</p>  <p>DEUTSCHLAND-ONLINE XAUSLÄNDER</p>
---	--	---

Einzelfallbezogene Nachrichten gemäß § 90a AufenthG bzw. § 72 AufenthV

Nachrichten der Ausländerbehörde an die zuständige Meldebehörde

Die Datenübermittlung der Ausländerbehörde nach § 90a AufenthG und den AVwV-AufenthG (Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz) entspricht einer Mitteilung über die Änderung der Ausländerdatei A. Die übermittelten Daten sind in der Ausländerbehörde bereits geprüft und für die aufenthaltsrechtliche Verwendung akzeptiert. Ziel der Benachrichtigung ist es, Abweichungen zwischen Melderegister und Ausländerdatei A festzustellen und zu bereinigen.

Nachrichten der Meldebehörde an die zuständige Ausländerbehörde

Die Datenübermittlung nach § 72 AufenthV informiert die Ausländerbehörde über eine Änderung des Melderegisters. Die Nachrichten gem. § 72 AufenthV durch die Meldebehörde an die Ausländerbehörde sollen übermittelt werden, sobald die Änderung des Melderegisters bei der Meldebehörde erfolgt ist.

Das bedeutet z. B. im Falle eines Zuzugs, dass die Meldung an die Ausländerbehörde direkt und unmittelbar nach der Anmeldung versandt und nicht auf die Rückmeldung gewartet wird. Gegebenenfalls eintretende Korrekturen nach Auswertung der Rückmeldung werden in Kauf genommen.

Datenabgleich zwischen Melde- und Ausländerwesen gemäß § 90b AufenthG

Der Standard XAusländer definiert die Nachrichten zum Datenaustausch. Über die Organisation der für den Datenabgleich erforderlichen Übermittlung und den Umgang mit Abweichungen stimmen sich Ausländer- und Meldebehörde ab. Als Hilfestellung für die gemeinsame Abstimmung sollen die in den nächsten Abschnitten beschriebenen Empfehlungen dienen.

Organisation des Datenabgleichs

In Abschnitt 6.4 der Spezifikation XAusländer wird der Datenabgleich gemäß § 90b AufenthG beschrieben. Die Nachrichten zum Datenabgleich werden dabei von den Meldebehörden an die Ausländerbehörden gesendet.

Die organisatorischen Vorbereitungen des zum Datenabgleich sollten jeweils durch eine Stelle koordiniert werden, damit Klarheit hinsichtlich der Ansprechpartner besteht. Da Ausländerbehörden (Landkreise) oftmals mehrere Meldebehörden in ihrem Zuständigkeitsbereich haben, ist die Koordination durch die Ausländerbehörde zu empfehlen.

Abstimmung eines Stichtags

Für den Datenabzug ist ein Stichtag zu wählen und mit allen beteiligten Meldebehörden und Verfahrensherstellern abzustimmen. Der übermittelte Datenbestand, der eine Momentaufnahme des Melderegisters darstellt, sollte gegen eine entsprechende Momentaufnahme des Datenbestandes in der Ausländerbehörde geprüft werden, da sonst Abweichungen auf Grund von laufenden Fortschreibungen entstehen.

Die Wahl eines Stichtags kurz vor einem XMeld- oder XAusländer-Releasewechsel (1. Mai/ 1. November) sollte vermieden werden. Bei jedem Datenabgleich ist davon auszugehen, dass aufgrund nicht schemakonformer Nachrichten eine Zurückweisung erfolgt. Eine erneute Lieferung der abgewiesenen Nachrichten/Datensätze sollte in der Version des Standards XAusländer aus der ersten Lieferung erfolgen. Lieferungen von Daten in der Folgeversion eines Standards sind ggf. mit höherem Aufwand für die Verfahrenshersteller verbunden (z.B. bei Änderung von Schlüsseltabellen).

Abstimmung eines Lieferzeitfensters

Vor der Lieferung der Nachrichten zum Datenabgleich wird empfohlen die ungefähr erwartete Menge der Datensätze von den einzelnen Meldebehörden in Erfahrung zu bringen, um sowohl die Nachrichtengröße als auch ein Zeitfenster für die Lieferung einschätzen zu können. Hierbei ist die eigene als auch die Infrastruktur der Meldebehörde(n) zu beachten.

Kommunikationswege

Beteiligte Stellen sind die Behörden selbst, die Verfahrenshersteller, die Clearingstellen, hauseigene IT-Dienstleister und ggf. andere. Es wird empfohlen, allen am Datenabgleich beteiligten Stellen einen Ansprechpartner aus der eigenen Behörde zu nennen, der den Datenabgleich koordiniert. Die beteiligten Stellen sollten gebeten werden, ihre Fragen oder erkannten Probleme mit der Lieferung an diesen Ansprechpartner zu richten. Ggf. können nicht eingehaltene Zeitfenster für die Lieferung umverteilt werden.

Abschluss des Datenabgleichs

Es wird empfohlen einen Termin festzulegen, wann ein Datenabgleich als abgeschlossen bezeichnet wird und diesen den beteiligten Stellen bekanntzugeben. Dabei sind Lösungen und Antworten auf folgende Fragen anzustreben:

In welchem Zeitfenster ist die Nachlieferung noch sinnvoll?

Nicht schemakonforme Nachrichten werden durch die Ausländerbehörde an die Meldebehörde zurückgesendet. Eine Nachlieferung der betroffenen Datensätze (mit dem Stand des Stichtages) sollte zeitnah erfolgen.



Wie lange sind die zum Stichtag abgezogenen Daten von der Meldebehörde nach Lieferung für Rückfragen noch aufzubewahren?

Bei Abweichungen des Bestandes von Ausländerbehörde und Meldebehörde(n) sind Prüfungen durch die Sachbearbeitung vorzunehmen. Deshalb ist es erforderlich, die von der Meldebehörde abgezogenen Daten bei der Meldebehörde auch nach abgeschlossener Lieferung noch einen längeren Zeitraum für Rückfragen aufzubewahren. Der dafür festzulegende Zeitraum sollte mit den beteiligten Stellen abgestimmt werden.

Ergebnisse des Datenabgleichs

Zwischen Melderegister und Ausländerdatei A kann es Abweichungen geben, die aus den unterschiedlichen Perspektiven der beiden Verwaltungsbereiche herrühren und daher auch nicht aufgelöst werden können und sollen. Es handelt sich dann um dauerhafte Abweichungen.

Im Falle unterschiedlicher Angaben zu einer Person ist sicherzustellen, dass die Personenidentität geklärt und der Grund für die Abweichung benannt wird, um eventuellen Handlungsbedarf erkennen zu können und erneute Prüfungen zu vermeiden. Gleiches gilt für fehlende Angaben im Melderegister oder in der Ausländerdatei A.

 <p>DEUTSCHLAND ONLINE</p>	<p>XAusländer: Nachrichtenaustausch zwischen Melde- und Ausländerwesen</p>	<p>Seite 6 von 7</p>  <p>DEUTSCHLAND-ONLINE XAUSLÄNDER</p>
---	--	---

Gründe für dauerhafte Abweichungen

In den nachfolgend genannten Fällen kann es zu dauerhaften Abweichungen zwischen Melderegister und Ausländerdatei A kommen:

Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht

Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht fallen nicht ins Gewicht, weil in der Ausländerbehörde nur Personen betreut werden, die in ihrem Zuständigkeitsbereich gemeldet sind.

Beim Datenabgleich können auch die Daten nicht meldepflichtiger Ausländer der Ausländerbehörde von der Meldebehörde übermittelt werden, da eine entsprechende Kennzeichnung im Melderegister nicht erfolgt. Die Fallzahlen sind als gering einzuschätzen (in Berlin: ca. 850).

Haftaufenthalt

Im Regelfall wechselt die Zuständigkeit bei Melde- und Ausländerbehörde auch im Haftfall dem Aufenthaltsort entsprechend.

In einigen Bundesländern wechselt die Zuständigkeit der Ausländerbehörde jedoch nicht. Dies führt dazu, dass die örtliche Ausländerbehörde von der Meldebehörde Angaben zu Ausländern erhält, für die sie nicht zuständig ist. Da die Anschriften der JVA i. d. R. allgemein bekannt sind, ist die Ursache für die Abweichung zwischen Melderegister und Ausländerdatei A leicht aufzuklären.

Entsprechend werden bei der Ausländerbehörde Meldungen aus dem Melderegister fehlen, wenn aus ihrem regionalen Zuständigkeitsbereich Ausländer aus Haftgründen verzogen sind, sie aber für diese Personen zuständig geblieben sind.

Schulbesuch im Ausland

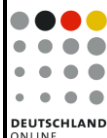
Im Falle des Schulbesuchs eines Ausländers in seinem Herkunftsland können die melderechtliche und die ausländerrechtliche Sicht zur Meldepflicht/zum Aufenthalt abweichen. Entsprechend differieren dann die Inhalte von Melderegister und Ausländerdatei A (z.B. zur Wohnanschrift).

Personen ohne festen Wohnsitz

Wer keinen festen Wohnsitz hat, ist nicht gemeldet. Beim Datenabgleich werden daher keine Informationen aus dem Melderegister an die Ausländerbehörde übermittelt.

In der Ausländerdatei A können dagegen Personen ohne festen Wohnsitz gespeichert sein.

Die Ausländerbehörde übermittelt in diesem Fall keine Nachricht an die Meldebehörde, weil dort kein Registereintrag erfolgt.



XAusländer: Nachrichtenaustausch zwischen Melde- und Ausländerwesen



Abweichende Angaben im Pass und in deutscher Personenstands- urkunde

Es kann vorkommen, dass Angaben zum Geburtsdatum in einem ausländischen Pass und einer deutschen Personenstandsurkunde voneinander abweichen. Dies basiert auf der unterschiedlichen Beurteilung der heimatlichen „Personenstandsurkunden“ durch deutsche Standesämter. In Fällen der Abweichung sollte der Betroffene die Übernahme der Angaben aus der deutschen Personenstandsurkunde in seinen Nationalpass anstreben. Wenn diese nicht erreicht werden kann, bleibt die Abweichung bestehen.

Im Meldewesen kann nur ein einziges Geburtsdatum aufgenommen werden. Sofern eine deutsche Personenstandsurkunde vorhanden ist, ist das dort angegebene Geburtsdatum maßgeblich.

Im Ausländerwesen sind die Angaben aus dem Pass maßgeblich. Auch hier wird nur ein Geburtsdatum aufgenommen.

Das Ergebnis ist, dass eine Abweichung zwischen Melderegister und Ausländerdatei A ggf. akzeptiert werden muss. Die Ausländerbehörde kann die Betroffenen nach einer deutschen Personenstandsurkunde mit abweichendem Datum fragen, um sicherzugehen, dass Personenidentität vorliegt.

Es wird mit einer nur geringen Fallzahl gerechnet.

Abgleich von Familiennamen in Melde- und Ausländerwesen

§ 90b AufenthG nennt für den Abgleich den Begriff des Familiennamens im Singular. Um sicherzustellen, dass das Ziel des Datenabgleichs erreicht wird, wird die Vorschrift dahingehend ausgelegt, dass alle Namensangaben, auch abweichende Namensschreibweisen, abgeglichen werden. Andernfalls ist der Zweck beim Datenabgleich Übereinstimmung in den Registern zu erreichen gefährdet.

Für den Abgleich der Familiennamen ist zu beachten, dass jeweils die zueinander gehörenden Felder „Name lt. Pass“ und „Name nach deutschem Recht“ miteinander verglichen werden.

Liegt in der Meldebehörde nur eine Namensangabe vor, ist nicht nachvollziehbar, ob es sich um einen Namen lt. Pass oder einen Namen nach deutschem Recht handelt. Daher ist in diesem Fall ein Abgleich gegen alle Namensangaben aus der Ausländerdatei A durchzuführen, um die Personenidentität zu klären. Es ist deshalb eine zwingende Speicherung des Namens nach deutschem Recht und des Namens nach Nationalpass im Ausländer- und Meldewesen erforderlich, soweit sich beide unterscheiden.